

GEMEINDE HEUSWEILER



Beschlussvorlage

Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0104/22
Sachbearbeiter: Frau Mack	Datum: 12.08.2022
Beratungsfolge	
Rechnungsprüfungsausschuss	nicht öffentlich
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Jahresabschluss 2021

- Verwendung des zahlungsbezogenen Überschusses
- Feststellung und Entlastung des Bürgermeisters

Anlagen:

- Jahresabschluss 2021 gemäß § 99 KSVG
- Prüfbericht des bestellten Abschlussprüfers

Beschlussvorschläge:

1. Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt folgende Verwendung des zahlungsbezogenen Überschusses 2021:

„Der sich nach den Vorschriften des Saarlandpaktgesetzes ergebende zahlungsbezogene Überschuss beläuft sich im Jahr 2021 auf **5.789.518,91 Euro**.

Hiervon werden 1.350.150,00 Euro zur Finanzierung übertragener Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit eingesetzt (Anlage 11a).

Der danach verbleibende Restbetrag in Höhe von 4.439.368,91 Euro wird wie folgt verwendet:

Tilgung struktureller Kassenkredite (Anlage 11c Zeile 17) _____ Euro

Finanzierung von Investitionen (Anlage 11c Zeile 18) _____ Euro

Übertrag ins Folgejahr (Anlage 11c Zeile 20) _____ Euro (Restbetrag)“

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt /der Gemeinderat beschließt zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021:

„Der Gemeinderat stellt gemäß § 101 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 KSVG den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 fest.

Der Jahresüberschuss von **4.339.764,94 Euro** wird der Ausgleichsrücklage zugeführt, § 82 Absatz 4 Satz 2 KSVG.“

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt /der Gemeinderat beschließt zur Entlastung des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat entlastet den Bürgermeister gemäß § 101 Absatz 2 KSVG für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt des Jahresabschlusses.“

Sachverhalt:

Das Haushaltsjahr 2021 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem **Jahresüberschuss von 4.339.764,94 Euro** ab. Dieses Ergebnis übertrifft die Prognosen in der fortgeschriebenen Haushaltsplanung um mehr als 4 Mio. Euro.

Die Finanzrechnung, die sämtliche Ein- und Auszahlungen im Jahr 2021 abbildet, weist zum 31. Dezember 2021 einen **Finanzmittelbestand in Höhe von 6.054.840,26 Euro** aus.

Verlauf und Analyse der Haushaltswirtschaft im Jahr 2021 sind im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss ausführlich dargestellt.

Seit dem Jahr 2020 gelten für Haushalt und Jahresabschluss die im Saarlandpaktgesetz enthaltenen Regelungen. Hiernach ist ein **zahlungsbezogener Überschuss** zu ermitteln, der sich im Jahr 2021 auf **5.789.518,91 Euro** beläuft.

Über dessen Verwendung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses. **Der Beschluss ist verbindlich und kann nachträglich nicht geändert werden.**

1. Verwendung zahlungsbezogener Überschuss

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht müssen zunächst die Finanzmittel, die im Jahr 2021 aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in die Investitionstätigkeit „verschoben“ werden sollen, gedeckt werden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden Auszahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 8.436.767,67 Euro in das Jahr 2022 übertragen; eine Übertragung ist jedoch nur insofern möglich als ausreichende Finanzmittel zu ihrer Finanzierung zur Verfügung stehen. Hierzu enthält der Anhang zum Jahresabschluss eine **Übersicht über die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Anlage 11a)**:

Neben den noch verfügbaren Ermächtigungen für Kredite für Investitionen aus dem Jahr 2021 und weiteren erwarteten Investitionseinzahlungen aus Zuwendungen und Veräußerungserlösen werden freie Finanzmittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in einer Größenordnung von **1.350.150 Euro** benötigt, um den Gesamtbetrag dieser Ermächtigungübertragungen entsprechend decken zu können.

Der danach verbleibende Restbetrag in Höhe von **4.439.368,91 Euro** steht (gleichberechtigt) für folgende Verwendungszwecke zur Verfügung:

Tilgung strukturelle Kassenkredite

Durch eine (teilweise) Verwendung zur vorzeitigen Tilgung ließe sich eine gleich hohe, allerdings zeitlich gestreckte Entlastung der künftigen Haushalte erzielen. Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht wirkt sich dies allerdings erst auf die Mindesttilgungen nach dem „Übergangszeitraum“ 2020 bis 2023, also ab dem Jahr 2024 aus.

Finanzierung von Investitionen

Eine über die bereits erläuterte „Deckung“ von Ermächtigungsübertragungen hinausgehende Verwendung kann entweder dazu genutzt werden, geringere Investitionskredite aufzunehmen oder zusätzliche Spielräume für Investitionsmaßnahmen zu schaffen.

Übertrag ins Folgejahr

Durch einen (teilweisen) Übertrag lassen sich haushaltsrechtliche Konsequenzen bei künftigen zahlungsbezogenen Fehlbeträgen vermeiden bzw. abmildern. Zudem behält sich der Gemeinderat die weitere Verwendung unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage offen.

Eingehendere Informationen zu den einzelnen Verwendungszwecken finden sich in der entsprechenden Beschlussvorlage des Vorjahres (BV/0153/21).

2. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist in nicht öffentlicher Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind und ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Auch ist zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Im Rahmen der Feststellung beschließt der Gemeinderat auch über die Verwendung des Jahresüberschusses. Dieser kann entweder der Ausgleichsrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Die Ausgleichsrücklage hat eine Puffer-Funktion, wodurch Schwankungen in den einzelnen Jahresergebnissen aufgefangen werden.

Aktuell beläuft sie sich auf 4.284.227,42 Euro. Nach einer weiteren Zuführung des Jahresüberschusses 2021 könnte sie 8.623.992,36 Euro betragen, wodurch die Höchstgrenze für eine Zuführung (1/3 des Eigenkapitals) weiterhin nicht überschritten würde.

Die Allgemeine Rücklage weist zum 31. Dezember 2021 unverändert einen Stand von 59.575.122,92 Euro aus.

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresabschluss der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

3. Entlastung des Bürgermeisters

Über die Entlastung des Bürgermeisters ist in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Im Rechnungsprüfungsverfahren haben die ehrenamtlichen Beigeordneten Herr Schwindling, Herr Krebs und Herr Hill kein Stimmrecht, soweit sie den Bürgermeister im Jahr 2021 vertreten haben.

Fachbereichsleiterin